

II.

Zur Entstehungsgeschichte der pragmatischen Sanktion Kaiser Karl's VI.

Von

August Fournier.

Fast ohne Beispiel scheint es zu sein, daß in Sachen eines Staatsaktes von der weittragenden Bedeutung der pragmatischen Sanktion Karl's VI. bis in die letzte Zeit völlige Unklarheit herrschte und über seine Geschichte ein Dunkel gebreitet lag, welches trotz der mehrfachen Versuche, es zu zerstreuen, heute noch nicht gänzlich geschwunden ist. Hat man sich doch lange genug darüber getäuscht, was überhaupt unter der pragmatischen Sanktion zu begreifen sei, und dort nur eine einheitliche und einseitige Staats-handlung erblickt, wo man sich endlich genöthigt fand, einen Komplex gesetzeskräftiger Uebereinkommen zwischen den Ständen der einzelnen österreichischen Länder und dem Kaiser als Landes-fürsten zu erkennen. Immerhin aber bleibt hier noch manches Räthsel zu lösen übrig, und unter den Fragen, welche dringend Beantwortung heißen, steht die nach der Genefis der pragmatischen Sanktion obenan. Was vor dem Jahre 1713, in welchem Karl VI. die Successionsordnung im Hause Habsburg seinen Ministern und geheimen Rätthen verkündete, bezüglich des Nachfolgerechts der Frauen festgesetzt worden war, wurde bis auf die jüngste

Zeit so gut wie völlig bei Seite gelassen. Und wenngleich die letztersehene Arbeit über dieses Thema¹⁾ sich auch mit der Entstehung des wichtigen Staatsgesetzes beschäftigt, so gebührt ihr doch neben dem einen Verdienst, unsere Kenntniß von der Sache durch manchen werthvollen Beitrag bereichert und gefördert zu haben, auch noch das andere, daß sie uns belehrt, wie viel noch zu thun übrig sei, daß sie auf das wesentliche Hinderniß hinweist, welches sich noch heute jedem Versuch einer Geschichte der pragmatischen Sanktion in den Weg stellt: die Unzulänglichkeit des bisher bekannt gewordenen urkundlichen Materiales und die Schwierigkeit, dasselbe aus den Fonds der öffentlichen Dokumente nach Bedarf der Forschung zu ergänzen.

Es hat wol einmal die Absicht bestanden, sämtliche Urkunden, die auf die damalige Regelung der Erbfolge Bezug nahmen, von Staatswegen im Drucke zu veröffentlichen. Im Jahre 1720, kurz nachdem den österreichischen Landständen die Intimation betreffs der neuen Nachfolgeordnung zugegangen war, fragte Graf Alois Harrach, der Landmarschall von Niederösterreich, bei Hofe an, „ob nicht ihro Kayf. May. gefellig sein mechte, daß man den völligen actum mit dem hoffdecret vnd allen beplagen, mit allen denen vorgegangenen handlungen vnd der künfftigen erklärang, auch der in sine erfolgenden danckfagung in öffentlichen druckh geben könne oder solle?“ Eine Staatskonferenz, die am 22. März des genannten Jahres zusammentrat, billigte den Vorschlag Harrach's, umsomehr „als die allergnädigste Intention ist, daß solche Erbfolge jedem möge kund gemacht werden.“²⁾ Der Kaiser resolvirte zustimmend. Dennoch kam man davon zurück: die Veröffentlichung des Apparates, der die neue Thronfolge-

¹⁾ Widermann, Entstehung und Bedeutung der pragmatischen Sanktion. (Separatdruck aus der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. 1875, in zwei Abtheilungen.)

²⁾ „Der gehorjambsten Hof Canzley allerunterthänigster Referat die vom Landmarschallen gethane anfragen und hierüber allerunterthänigst außgebettene Resolutionen wegen convocation der hierländigen Ständen zur publication der Erb-Folge betreffend.“ (Archiv des k. k. Minist. des Innern.) Widermann a. a. O. 2, 25 Anm.

ordnung begleitete, unterblieb — und bis auf den heutigen Tag ist es noch nicht zu einer authentischen Bekanntmachung der Akten der pragmatischen Sanktion gekommen.

Unter den Beilagen zum Regierungsdekrete an die niederösterreichischen Stände, welches diesen die Annahme der neuen Erbfolgeordnung empfiehlt, befinden sich zwei Dokumente, die für die Entstehungsgeschichte der pragmatischen Sanktion von der höchsten Bedeutung sind.

Das eine ist „das ewige Pactum mutuae successionis“ vom 12. September 1703, ein Familienstatut, mit welchem nicht allein die Thronfolge im Mannsstamme in den spanischen wie in den österreichischen Ländern, sondern auch die Erbfolge unter den Frauen, wenn es nach Abgang der männlichen Descendenz dazu kommen sollte, geregelt wird. Aufgerichtet bei der Gelegenheit und am selben Tage, da Leopold I. und der römische König Josef zu Gunsten des Erzherzogs Karl auf Spanien Verzicht leisteten, bildet das „Pactum“ die Grundlage und repräsentirt es das Hauptinstrument der pragmatischen Sanktion. Ein Blick in die erste Zeit der Regierung Karl VI. setzt uns darüber ins Klare.

Nach dem Tode Josef's I. (17. April 1711) war Karl der einzige Repräsentant des habsburgischen Mannsstammes. Denn jener hatte lediglich Töchter, Marie Josefe (geb. 8. Dezbr. 1699) und Marie Amalie (geb. 22. Oktbr. 1701), hinterlassen, und außer diesen lebten nur noch drei Schwestern Karl's. Der letztere selbst, seit 1708 verheiratet, hatte noch keine Kinder und war nach der Rückkehr aus Spanien von seiner Gemahlin getrennt, die dort bis 1713 zurückblieb. Für den Fall seines Todes galt wol in den meisten Ländern das Erbrecht der Frauen, jedoch keineswegs in allen, nicht in denen der ungarischen Krone. Kein Wunder, daß schon im Jahre 1712 die Frage der Thronfolge sowol die Staatsmänner am Wiener Hofe als die Stände der genannten Länder eifrig beschäftigte, in deren Beantwortung das künftige Schicksal dieser wie des ganzen österreichischen Staatswesens lag. Schon in den ersten Monaten treffen wir auf Verhandlungen in der Sache. Nicht die Regierung

des Kaisers hatte darin die Initiative ergriffen. Karl selbst wünschte wol, in der Hoffnung auf einen eigenen Thronerben, die ganze Successionsangelegenheit noch nicht erörtert. Und dazu kam ein anderer Umstand. Wenn man von Wien aus die Sache zur Sprache brachte, dann durfte nicht weiter verschwiegen werden, was bisher als strenges Geheimniß bewahrt worden war: daß bereits eine Uebereinkunft Karl's mit Leopold I. und seinem Bruder Josef aus früherer Zeit bestand, die für den Fall, den man jetzt ins Auge faßte, vorsorgte, indem sie nach dem Abgange der männlichen Descendenz zunächst die Nachfolge der Töchter Josef's festsetzte. Dieser innerhalb der Familie geschlossene und beschworene Vertrag — jenes „Pactum mutuae successio- nis“ — brauchte nur öffentlich bekannt gemacht und den Ständen zur Annahme empfohlen zu werden. Man zögerte jedoch, ein Dokument zu publiciren, in dessen Bestimmung zu Gunsten der Töchter des letztverstorbenen Kaisers man den Keim eines Zwistes zwischen diesen und den Schwestern Karl's VI., eines Haders in der Familie erblickte. ¹⁾

¹⁾ Nur so ist wol der folgende Absatz in einem Vortrage des Freiherrn von Seillern vom Ende April oder Anfang Mai zu verstehen: „Die gehorsamste Deputation hette einmahls fast wünschen mögen, daß diese sach (nicht „sich“) noch ein wenig hette anstehen können, nicht daß selbe an sich nicht höchst erwünschlich vnd heilsamb, als auch, da die Hungarn noch in der forcht, vnd Em. K. M. im Königreich armiert seind, jetzt an der rechten Zeit seye, diesen Punkt mit hoffnung gueten ausgangs in vortrag vnd seine richtigkeit zu bringen, — sondern wehlen durch deren Befestigung eo ipso auch die Ordo Successionis auf den hoffentlich niemahls erfolgenden Fall vnder (nicht „weder“) denen nachgelassenen Leopoldin- vnd Josephinischen Erzhertzoginen, welches secretum man bis dato aus hochtringenden ursachen noch gefliessen ohnberührt oder doch verdeckt gehalten, zu einer Zeit erörthert vnd der welt kundbahr gemacht würde.“ Abgedruckt bei Kukuljevič, Articuli et constitutiones dietarum seu generalium congregationum regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae 2, 108. Welches jene „hochtringenden ursachen“ gewesen seien, erfahren wir aus dem Protokolle der Konferenzsitzung vom 27. April 1712, das jenem Vortrage zu Grunde liegt. Schade, daß Bidermann (a. a. O. 1, S. 8), dem dasselbe bekannt geworden, die entscheidende Stelle nicht nach dem Originale abgedruckt hat. Danach hätte Seillern Anstoß genommen „an dem Verdruß, den die Regelung der weiblichen Erfolge im Schooße der kaiserlichen Familie

Die Anregung, die Nachfolgefrage zum Austrag zu bringen, kam von anderer Seite. Zwischen Kroatien und Slavonien zu einem, Kärnthen, Krain und Steiermark zum anderen Theile hatten sich im Laufe der Zeit enge Beziehungen geknüpft. Dieselben mußten sich beim Tode Karl's VI. nothwendig lösen, wenn nicht bei Zeiten vorgeesehen wurde, was wieder nur geschehen konnte, indem man auch in den genannten Ländern dem Erbfolgerecht der Frauen Geltung verschaffte. In diesem Sinne wandten sich die kroatischen Regnicolaren im April 1712 nach Wien mit dem Anerbieten, auch ihrerseits die Thronfolge der weiblichen Descendenz anerkennen zu wollen, wofern nur die staatsrechtliche Verbindung mit Innerösterreich aufrecht erhalten bliebe. Bald hatten die Ungarn von diesem Schritte der Kroaten Kenntniß erhalten und fragten deshalb bei Hofe an. Hier sah man sich dadurch und überdies durch die in jenem Jahre wüthende Pest, die jedermanns Leben bedrohte, zu einer Erklärung gebrängt. Nachdem Verhandlungen mit den Ungarn über die weibliche Thronfolge fürs Erste zu keinem Resultate geführt hatten,¹⁾ versammelte der Kaiser am 19. April 1713 die Minister und geheimen Rätthe in feierlicher Sitzung, ließ ihnen das „Pactum mutuae successionis“ vorlesen, erläuterte seinen Inhalt und entband zum Schlusse die Anwesenden für diesen Fall ihrer Ver-

herauf beschwören mußte“. Wenn ich nun Bidermann recht verstehe, so vermuthet er, es habe schon in jenen Tagen die Absicht bestanden, den Familientractat von 1703 zu Gunsten der weiblichen Nachkommenschaft Karl's VI. abzuändern, und der Zwist, den man besorgte, wäre aus einer Kränkung nicht allein der Schwestern, sondern auch der Nichten des Kaisers entsprungen. Ich kann aber auch diese Stelle lediglich in dem angegebenen Sinne deuten, da doch nur das „Pactum mutuae successionis“ „verdeckt gehalten“ werden konnte, nichts anderes. Einen gänzlich verkehrten Sinn giebt, dem fehlerhaften Abdruck bei Kukuljevič ohne Weiteres folgend, die ungarische Uebersetzung bei Salamon, *a magyar királyi szék betöltése és a practica sanctio története* (Pest 1866) Seite 89.

¹⁾ Siehe darüber Bidermann 1, 6 ff. Was uns hier über das Anerbieten der Kroaten und die Verhandlungen mit den ungarischen Magnaten im Jahre 1712 und den nächstfolgenden geboten wird, hat schon früher von einem ungarischen Schriftsteller eine eingehende Darlegung erfahren. Vgl. Salamon a. a. O. S. 84 ff.

pflichtung, über das Gehörte Stillschweigen zu beobachten.¹⁾ Nach der Fassung des Notariatsinstrumentes über diese Sitzung, wie dasselbe im Jahre 1720 den Ständen mitgeteilt und später wiederholt gedruckt wurde,²⁾ war der Kaiser in der Erklärung, die er zu dem „Pactum“ gab, von den Bestimmungen desselben, soweit sie die Ordnung der Erbfolge unter den Frauen betrafen, wesentlich abgewichen: wenn dort der Vorrang der Töchter Josef's vor denen Karl's ausdrücklich betont worden war, so sollte jetzt nach des Kaisers Worten für den Fall seines Todes ohne männliche Erben die Nachfolge seiner anzuhoffenden Töchter vor jenen eintreten.³⁾ Der Wortlaut des Vertrages von 1703 aber wurde

¹⁾ Zugewen waren auch der Judex Curiae Ungarns, Graf Nikolaus Pálffy, und der ungarische Kanzler Graf Alésházy, während man zur Vertragsschließung im Jahre 1703 keinen der ungarischen Würdenträger zugezogen hatte.

²⁾ Im Codex Austriacus Supplem. („Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen“) 1748, S. 683 f. und schon vorher bei F. F. Moser, Acta publica und verschiedene andere Schriften, die Succession in denen Oesterreichischen Erb-Landen und jetzt regierender Kayserlicher Majestät darüber errichtete sanctio pragmatica betreffend, Pars I, Frankfurt 1738. Dann im „Pragmatischen Archiv“ (1741), bei Olenischlager, Geschichte des Interregni nach Absterben K. Karl's VI. (1742) 1, 12 ff., Häberlein, Abriß einer umständlichen Geschichte der pragmatischen Sanktion (zuerst 1746, dann 1774 in den kleinen Schriften I.), Schrötter, Abhandlungen a. d. österr. Staatsrechte (1766) V. Von Neuere bei Wolf, Geschichte der pragmatischen Sanktion (1850), in ungarischer Uebersetzung bei Salamon, S. 103, und an vielen anderen Orten.

³⁾ Auf den Widerspruch zwischen dem „Pactum“ und dem Notariatsinstrument — der „Sanctio Pragmatica“ des Codex Austriacus — ist schon mehrfach aufmerksam gemacht worden: von Arnet, Prinz Eugen von Savoyen 3, 165, und in desselben Verfassers Maria Theresia's erste Regierungsjahre 1, 4, von Salamon, S. 102 und neuerlich wieder von Bidermann 2, 25 ff. Aber auch schon im vorigen Jahrhundert war derselbe nicht unbemerkt geblieben, und nach Karl's VI. Tode gründete Kurfürst Johann darauf seinen Einspruch gegen die Rechtsgiltigkeit der pragmatischen Sanktion. Hormayr, Auenmonen 2, 121 findet es „unwahrscheinlich, daß dieses Gesetz schon zu einer Zeit gerade so erlassen worden sei, wo der Kaiser noch lange kinderlos, wo er durch ferne Berge und Meere von seiner Gemalin getrennt war und nur Schwestern und Bruderstöchter hatte“. Was hiegegen Ranke, zwölf Bücher preussischer Geschichte (Werke XXVII, 37), anführt, ist gewiß zutreffend; nur mußte bemerkt werden, daß Hormayr's Einwendungen nicht sowol gegen das Datum (1713) der Urkunde als vielmehr dagegen gerichtet sind, daß schon in jenem Jahre die Be-

in diese vom Referendarius von Schich abgefaßte Notariatsurkunde nicht aufgenommen und ist erst nach dem Tode Karl's VI. öffentlich bekannt geworden.¹⁾

Das zweite Dokument ist die letztwillige Verfügung Kaiser Leopold's I. vom 26. April 1705, eine vom Vizekanzler Freiherrn von Seillern verfaßte Urkunde, von der der venezianische Botschafter Dolfin in seiner Finalrelation aus dem Jahre 1708 zu berichten weiß, daß nur die darin enthaltenen Legatbestimmungen über den Unterhalt der Kaiserin und ihrer Töchter zur allgemeinen Kenntniß gekommen seien, der Rest jedoch — Verfügungen zu

stimmung betreffs des Vorrechts der Töchter Karl's darin enthalten gewesen sei. Die Entscheidung darüber dürfte vielleicht in den Protokollen der geheimen Konferenz aus den Jahren 1717—1719 zu suchen sein, einer Zeit, da nach dem Tode des einzigen Sohnes des Kaisers — Leopold stirbt am 4. November 1716 — die Aussicht auf eine männliche Deszendenz wieder unsicher geworden war, und mit der Geburt einer Prinzessin, Maria Theresia, die Frage der weiblichen Thronfolge von Neuem alles Interesse in Anspruch nahm.

¹⁾ Das Dokument wurde zuerst von kurlächischer Seite producirt, und zwar in deutscher Uebersetzung und verberbt in dem „Manifest, darinnen die Urfachen enthalten, warum Ihre Majestät der König von Pohlen und Churfürst zu Sachsen Sich genöthigt gesehen, die Waffen zu ergreifen . . . Dreßden, im Monat October 1741“ (Sammlung einiger Staatschriften, welche nach Ableben K. Karl's VI. zum Vorschein gekommen, 2, 1067), später lateinisch und nicht eben korrekt in dem „Rechtsbegründeten Beweiß“ (Sammlung 3, 99). Weder Olenkslager noch der Verfasser des „Pragmatischen Archivs“ wußten von dem „Pactum“. Sie hielten und erklärten die Cession'surkunde von 1703 für diejenige, auf welche Karl VI. zehn Jahre später Bezug nahm, und veröffentlichten sie nach Lamberty, Mémoires pour servir à l'histoire du 18. siècle, 2, 518 unter dem Titel „Erbfolge und Theilungsvergleich“. Eben so wenig hatten die bayerischen Publizisten Kenntniß von dem Schriftstücke. Der Autor der „Gründlichen Ausführung“ (Sammlung 2, 627) kennt auch nur das Cession'sinstrument und wundert sich höchlich, daß „darinnen nicht das mindeste enthalten, so auf Abgang des sämmtlichen Oesterreichischen Manns-Stammes des letztern Possessoris ältiste Erz-Herzogliche Tochter zur Erbfolge berieffe“. Auf demselben Standpunkte steht auch das „Chur-Bayerische Manifest wegen der Oesterreichischen Erbfolge“ (Sammlung 2, 963). — Später hat F. F. Moser den Erbvertrag von 1703, jedoch nur zum Theile, in sein „Teutsches Staatsrecht“ (12, 408) und in sein „Familienstaatsrecht der teutschen Reichsstände“ (1, 87) aufgenommen.

Gunsten des Erzherzogs Karl — strenges Geheimniß blieb. Nur als Gerücht habe verlautet, Karl sei darin zur Regierung Tirols, Kärnthens und der Steiermark für den Fall berufen worden, daß es ihm nicht gelänge, sich als König von Spanien zu behaupten.¹⁾ Auch der Staatsrechtslehrer J. J. Moser hat von Ähnlichem gehört; doch zeigt auch er sich nicht um vieles genauer unterrichtet als der Venezianer.²⁾ Die Geschichtschreibung aber mußte sich seither begnügen, jene Andeutungen unter dem gleichen Vorbehalte zu verzeichnen, unter welchem sie dieselben überkam. Erst dem Verfasser der schon mehrfach berührten jüngsten Arbeit über die Entstehung der pragmatischen Sanction ist der Wortlaut des Testamentes bekannt geworden. Doch hat auch Widermann es unterlassen, denselben in seiner Vollständigkeit zu bieten, und sich lediglich auf eine allzu kurze Andeutung des Inhalts beschränkt. Ja, er begegnet dem Dokumente mit dem Zweifel, ob man es wol dabei wirklich mit einer von Leopold unterzeichneten und somit gültigen Urkunde zu thun habe, und gibt den Bestimmungen desselben eine Deutung, als derogirten sie dem Erbfolgestatut von 1703 und „zertrümmerten“ damit die Basis des späteren Gesetzes über die Succession der Frauen.³⁾ Es soll nun in Folgendem — nach kurzer Darlegung der Umstände, unter denen die beiden Schriftstücke entstanden — versucht werden, das Gegentheil dieser Behauptung als richtig zu erweisen und die Nothwendigkeit darzuthun, in jenem „Pactum mutuae succes-

¹⁾ „Il Cancelliere Saillers scrisse le finali disposizioni, ma salvi li legati della consorte e delle figlie proporzionati al loro mantenimento fù il resto tenuto occulto col più geloso secreto, acciò non si pubblicassero le dichiarazioni favorevoli all' Arciduca. Traspira che sia chiamato alla sovranità del Tirolo, Stiria e Carintia quando non li riesca di conseguire più dilatato commando nella Monarchia contenziosa die Spagna.“ v. Arneth, Relationen der Botschafter Venedigs über Oesterreich im 18. Jahrhundert. S. 2.

²⁾ Vgl. Deutsches Staatsrecht 12, 420: „Übrigens sollte Kaiser Leopold verordnet haben, daß in dem Falle, da seyn zweiter Prinz Carl nicht zum Besiß der Spanischen Monarchie gelangen könnte, derselbige die Grafschaft Tyrol bekommen sollte“. Ebenso im „Familienstaatsrecht“ 1, 89.

³⁾ Siehe unten S. 21, Anm. 1.

sion“ in der That die rechtliche Grundlage für die Festsetzungen der pragmatischen Sanktion zu erblicken.

Zugleich sollen im Anhange die beiden erwähnten Urkunden ihrem vollständigen Wortlaute nach zur Veröffentlichung gelangen und somit zum Theile die im Eingange angedeutete Lücke füllen.¹⁾ Der Text derselben ist dem schon mehrfach angeführten Akte aus dem Jahre 1720 — der Zuschrift der Hofkanzlei an die niederösterreichischen Stände — entnommen, dem, wie bereits bemerkt, die beiden Dokumente abschriftlich beiliegen und welchen das Archiv des Ministeriums des Innern in Wien bewahrt.

Wir kennen heute die Grundzüge der Politik des Wiener Hofes am Beginne des vorigen Jahrhunderts. Es ist die Absicht der daselbst vorwaltenden Partei, das Gesamtverrecht der österreichischen Linie des habsburgischen Hauses auf die mit dem Tode Karl's II. erlebte spanische Monarchie zur Geltung zu bringen. Man zeigte sich lange Zeit unnachgiebig, als die durch eine bourbonische Herrschaft in Spanien in ihren kontinentalen und transatlantischen Interessen arg bedrohten Seemächte in Wien auf eine Abkunft drangen, weil dieselben die Aufgebung eines Theiles vom spanischen Erbe forderten, und erst nach langem Zögern und auf vieles Drängen entschloß man sich dazu, den Haager Allianzvertrag — am 7. September 1701 — mit jenen Staaten einzugehen, die sich gleichwol darin verpflichteten, dem Kaiser zur Gewinnung Mailands, Neapels, der toskanischen Küste, Siciliens und der katholischen Niederlande mit allen Kräften zu verhelfen.

Die allgemeine Tendenz der Politik der Seemächte aber, zugleich mit ihren eigenen Interessen das Gleichgewicht Europas gegenüber der bourbonischen Uebermacht zu wahren und den

¹⁾ Die Wiedergabe des „Pactum“ nach authentischen Quellen mag neben der hohen Wichtigkeit desselben für die Genesis der pragmatischen Sanktion auch noch der Umstand rechtfertigen, daß die ursprüngliche fehlerhafte Publikation bisher von allen, die sich mit dem Gegenstande beschäftigt, übersehen wurde; auch Widermann kennt nur den theilweisen Abdruck bei Moser a. a. D.

Anspruch Habsburgs zu verfechten, erhielt bald nach dem Abschluß der großen Allianz eine ganz bestimmte Richtung. Mit der Kriegserklärung der Verbündeten im Mai 1702 gerieth der offene Handelsverkehr Englands mit Spanien und Spanisch-Amerika ins Stocken, und auch die gedehnte Küste Portugals wurde den Schiffen der Seemächte unzugänglich, als es Ludwig XIV. gelang, Don Pedro in die bourbonische Bundesgenossenschaft hineinzu- nöthigen. Die einzige Auskunft lag fast nur noch im Schmuggel. Aber auch dafür schwanden die Aussichten, seitdem Portugal, dessen Vermittelung in derartigen Geschäften mit den spanischen Kolonien über dem Ozean englische Unternehmer seit einer Reihe von Jahren schätzen gelernt hatten, auf der Seite der Gegner stand. Sollte Englands Handel nicht auf empfindliche Weise Schaden nehmen, dann galt es, Portugal möglichst schnell von Frankreich loszutrennen und für die große Allianz zu gewinnen. In Lissabon ließ man sich gegenüber den englischen Anerbietungen nicht allzu spröde finden. Man erwog, daß man als offener Gegner der Seemächte nicht im Stande sein würde, seine Kolonien gegen Angriffe von dorthier zu bewahren, und daß überdies mit England den maßgebenden Artikeln der portugiesischen Bilanz der entscheidende Markt verloren gehen müßte.¹⁾

Nur forderte man, da die nächste Gefahr bei einer Annäherung an Frankreichs Gegner sicherlich von Spanien her drohte, die Vertreibung Philipp's V. und einen habsburgischen Prinzen als König des Nachbarreichs. Die seemächtige Politik mußte also ihre nächste Aufgabe darin erblicken, das Wiener Cabinet für das portugiesische Bündniß zu interessiren, den Kaiser zur Abfindung des Erzherzogs Karl nach Portugal und zur Abtretung seiner Ansprüche auf die spanische Monarchie an denselben zu bewegen. Man fand aber den Wiener Hof einigermaßen schwierig. Die alte kaiserliche Partei vereinigte sich mit den Anhängern des römischen Königs Josef, um das Gesamt- erbrecht des Kaisers als Hauptes der habsburgischen Familie

¹⁾ Vgl. hiefür: Noorden, Europäische Geschichte im 18. Jahrhundert 1, 356 ff., 387 ff.

und seines erstgeborenen Sohnes als des nächsten Erben zu betonen und die Unterstützung der Verbündeten vor allen Dingen zur Eroberung der italienischen Fürstenthümer zu fordern, welche schon ihrer Nähe wegen das Herrscherhaus weit höher schätzte als das entfernte Spanien. Dafür aber waren die Seemächte, denen jetzt eine Verbindung mit Portugal vor allen Dingen am Herzen lag, nicht mehr zu gewinnen. Ueberdies erklärte sich ein Theil der spanischen Aristokratie geradezu für den jüngeren Sohn Leopold's als Karl III., und als endlich dem Wiener Kabinet das Bündniß Englands und Hollands mit Portugal als ein fait accompli entgegentrat, da war mit Zaudern nichts mehr zu ändern. Am 12. Februar 1703 verzichteten Kaiser Leopold und der römische König in feierlicher Versammlung zu Gunsten Karl's auf ihr Anrecht an die spanischen Königreiche und Provinzen.¹⁾

Mit der förmlichen Abtretung Spaniens und der Begründung einer neuen Linie war die Herrschaft des habsburgischen Hauses dort wie in den österreichischen Erbländern bei Leopold's Tode auf zwei Augen gestellt. Die Cessionsurkunde enthielt kein Wort darüber, was geschehen solle, wenn der eine oder der andere der beiden Söhne, oder etwa beide ohne männliche Erben das Zeitliche segneten; Josef hatte nur zwei Töchter und Karl war noch gar nicht verheirathet. Vor Kurzem hatte man einen König ohne Nachkommen sterben sehen, und um seine Länder lagen alsbald die Mächte Europas gegeneinander in der Fehde. Sollte man nun die Möglichkeit offen lassen, daß das gleiche Schauspiel vielleicht schon binnen kurzer Zeit sich wiederholte? Freilich konnte der Erzherzog als König von Spanien über seine Reiche gleich Karl II. in seinem letzten Willen verfügen, und dann war es wol das wahrscheinlichste, daß er zu Gunsten der österreichischen Linie testirte. Aber gerade der letzte König hatte ein Beispiel dafür geliefert, daß es nicht immer die Rücksicht

¹⁾ Die Cessionsurkunde ist abgedruckt im Codex Austriacus 3, 452 f.; vorher bei Rousset, *intérêts présents des puissances de l'Europe* 1, 335; Lamberty, *Mémoires* 2, 518; Zinden, *Ruhe von Europa*, Supplem. S. 7, und an anderen Orten. Siehe oben S. 7, Anm. 1.

auf Blutsverwandtschaft sei, welche das Testament diktire. Konnten nicht dereinst bei Karl III. dieselben Umstände und Erwägungen wiederkehren, die seinen Vorgänger zu Gunsten gerade desjenigen Hauses verfügen ließen, mit dem das eigene im Jahrhunderte langen Kampf gelegen hatte? Und dann dieselbe Aufregung in Europa und wieder Anspruch und Hader, und der Krieg, in den man jetzt eintrat, war umsonst geführt.

Dazu sollte es nicht kommen. Von demselben Tage wie das Cessioninstrument (12. September 1703) ist eine zweite Urkunde Leopold's datirt, welche für alle Fälle vorzusehen die Bestimmung hat. Dieses Statut des Kaisers mit den eidlichen Zustimmungserklärungen der beiden Söhne bildet das „Pactum mutuae successionis“.¹⁾ Damit zum Wohle der Christenheit — lautet es — die Einigkeit unter den beiden Linien des Hauses gewahrt bleibe, solle verkündet werden, was in Ansehung einer wechselseitigen Erbfolge des Kaisers Wille sei. Und darnach wird fürs Erste als ein allzeit gültiges Gesetz verordnet, daß sowol in den Königreichen und Provinzen spanischer Herrschaft als in den Erbkönigreichen und Ländern die Nachfolge im Mannsstamm der weiblichen Descendenz stets vorausgehen und unter den Descendenten das Recht der Erstgeburt gelten solle.

¹⁾ Im Notariatsinstrument der feierlichen Sitzung vom 19. April 1713 heißt es: „Solchemnach hat derselbe (Graf Scillern) aus dem bey Händen gehaltenen Königlich Spanischen, von damals Königlich, nunmehr auch Kaiserl. Majestät unterschriebenen, und mit Ihrem anhangenden Königl. Insigel bekräftigtem Original-Acceptations-Instrument den Spanischen Eingang, folglich aus Kaisers Leopoldi und Römischen Königs Josephi unterschriebenen und mit anhangenden zweyfachen Kaiserl. und Königl. Insigeln bestätigten Successions-Instrument den völligen Inhalt vom Anfang bis zum Ende, samt dem beygefüigten Notariatischen Anhang, Endlich wiederum aus dem Königl. Spanischen Instrument die Annahm- und Ihrerseitige Verbindung bis zum Ende ebenmäßig mit dem Notariatischen Anhang laut und deutlich abgelesen, welche Instrumenta datirt seynd Wien den 12. Septembriß 1703. Nachdem dieses also geschehen, haben Ihre Kayserl. Majestät hauptsächlichlichen Inhalts weiters vermeldet, es sey aus denen abgelesenen Instrumentis die errichtete und beschworne Disposition und das ewige Pactum mutuae successionis zwischen beyden Joseph- und Carolinischen Linien zu vernehmen gewesen xc.“

Für den Fall, daß Karl III. ohne Söhne stirbe oder sein Mannsstamm erlösche, solle — ohne Rücksicht auf weibliche Descendenz — die ganze spanische Monarchie mit allen ihr verbundenen oder unterworfenen Königreichen und Provinzen an den Kaiser, seinen Erstgeborenen oder dessen Kinder und legitime Nachkommen zurückfallen. Sollten Töchter Karl's oder seiner legitimen Descendenten vorhanden sein, so werde für dieselben gesorgt werden, wie es bisher des Hauses Sitte war. Doch auch ihnen bleibt ihr Recht der Nachfolge gewahrt, welches nach dem Ausgange des Mannsstammes und der weiblichen Nachkommenschaft Josef's I., die jenen überall und allzeit vorangeht, noch immer einmal Geltung gewinnen kann (*integro etiam illis jure, quod, deficientibus Nostrae stirpis maribus legitimis et, quae eas ubivis semper praecedunt, Primogeniti Nostri foeminis, juxta primogeniturae ordinem quandocunque competere poterit*). Damit war ausdrücklich festgesetzt, daß die Töchter Josef's mit all ihrer Nachkommenschaft den Töchtern Karl's voraufzugehen haben. Sollte hinwieder Josef, ohne Söhne zu hinterlassen, von hinnen gehen, oder seine männliche Nachkommenschaft aussterben, so gelangt Karl, beziehungsweise seine männliche Descendenz zur Herrschaft auch in allen Erbkönigreichen und Ländern. Bezüglich der Frauen gilt jedoch auch hier, was bereits festgestellt wurde (*ratione foeminarum superstitum id observandum erit, quod in proximo casu constitutum est*).

An diese Bestimmungen über die Erbfolge schließt sich die Verfügung, daß Karl keinerlei Anspruch auf die Erbländer, Josef keinen solchen auf Spanien erheben dürfe, doch bleibe des Kaisers Recht in jenen Ländern der spanischen Krone, die zum deutschen Reiche gehören, überall gewahrt, ein Vorbehalt, wie er auch in der Cessionssurkunde zum Ausdruck gelangt.¹⁾

¹⁾ Vgl. hierzu Wiermann, Entstehung und Bedeutung der pragmatischen Sanktion. 2. Abth., S. 22 f. Mit diesen allgemeinen Worten mochte man sich hier begnügen, um den Spaniern, denen die Integrität ihres Staates über Alles ging, kein Aergerniß zu geben. Wir wissen jedoch von einer geheimen Abkunft, in welcher die künftige Vereinigung Mailands mit den österreichischen Ländern ausgesprochen wurde. (S. darüber Arneth, Prinz Eugen 1, 213. 467 und Noorden, Europ. Geschichte im 18. Jahrhundert 1, 397).

Dies der Inhalt des Erbfolgestatuts Leopold I., an welchem festzuhalten der Kaiser selbst am Schlusse, der römische König in einem Nachtrage dazu, der König von Spanien hingegen in einer besonderen Urkunde, in welcher die beiden Instrumente über die Cession Spaniens und die wechselseitige Erbfolge inserirt sind, sich eidlich verpflichten. Man sieht, es wäre ein Irrthum, die sogenannte leopoldinische Successionsordnung vom Jahre 1703 für eine einseitige Verfügung des Kaisers zu halten, wie man nach der Publikation derselben bei Moser zu schließen geneigt sein könnte: sie ist vielmehr ein Vertrag, geschlossen zwischen Josef und Karl und bindend für die ihnen entstammenden Linien des habsburgischen Hauses. Daß Leopold den Inhalt des Uebereinkommens formulirte, ist in seiner Stellung als Oberhaupt der Familie begründet.¹⁾

Das „Pactum mutuae successionis“ ist auf Grund der Abtretung Spaniens aufgerichtet worden, hat in dem spanischen Königthume Karl III. seine Voraussetzung und bildet gleichsam die Ergänzung jenes Cessionsinstruments. Deshalb finden wir darin eines möglichen Falles keine Erwähnung gethan, der sich gleichwol der Betrachtung aufdrängt und am Wiener Hofe auch nicht jetzt erst zur Erörterung gelangt ist. Allerdings war im Erbfolgevtrage dafür vorgeesehen, daß der König von Spanien ohne Erben stirbe, aber mit keinem Worte angedeutet, was geschehen solle, wenn es dem habsburgischen Prinzen überhaupt gar nicht gelänge, sich als Herrn der spanischen Monarchie zu behaupten, wenn der Traktat der Mächte, der dereinst den Krieg beschloß, ihm die Anerkennung Europa's versagte. Dort war die Bestimmung aufgenommen, daß der neue König von Spanien sich jedes Anrechtes auf die Erbländer und jeder Forderung an die österreichische Linie begeben und für seine Familie selbst zu sorgen habe; aber wie, wenn des Kampfes Wechselfälle wider ihn entschieden und ihn zwangen, dem Bourbon das Feld zu räumen? Und wenn Leopold in jenem Familienstatut das Prinzip der Primogenitur in der Erbfolge unabänderlich für alle Zeiten festsetzte, wollte er es wol auch dann aufrechterhalten wissen, wenn

¹⁾ Vgl. unten S. 21, Anm. 1.

die Voraussetzung dafür, d. h. die Repräsentanz des habsburgischen Mannsstammes durch einen seiner Söhne in jedem Reiche, zu Boden fiel und der aus Spanien verdrängte Erzherzog mit leeren Händen in die Heimat zurückkehrte?

Es war aber, wie erwähnt, nicht das erste Mal, daß der Kaiser ähnliche Erwägungen anstellte und die Zukunft seines weitaus geliebteren Sohnes überdachte. Noch als Karl II. von Spanien am Leben und der Plan, den jungen Erzherzog Karl als präsumptiven Erben der spanischen Monarchie an den Madrider Hof zu senden, wiederholt zur Sprache gekommen war, wußte der venezianische Gesandte in Wien nach Hause zu berichten, Karl habe Aussicht, entweder die Krone von Spanien, oder doch mindestens ein italienisches Fürstenthum für sich zu erlangen; schlugen all diese Wünsche fehl, dann bliebe ihm immer Tirol als natürliche Apanage.¹⁾ Es war dies jene Grafschaft, die im 17. Jahrhunderte von dem Komplex der übrigen Länder abge sondert unter der Herrschaft einer jüngeren Linie des habsburgischen Hauses gestanden hatte und erst zur Zeit Leopold's mit jenen vereinigt worden war. Die Worte des Italieners lassen keinen Zweifel übrig, daß der Kaiser schon frühzeitig an eine unabhängige Stellung für seinen zweiten Sohn gedacht. Aber zu einer bindenden Aufzeichnung in diesem Punkte ist es weder vor dem Jahre 1703 noch bei Gelegenheit der Cession Spaniens gekommen. Ohne Zweifel scheiterte die Sache — wofern sie, wie gewiß angenommen werden darf, zwischen Vater und Sohn zur Erörterung kam — an dem römischen Könige.²⁾ Hatte sich doch

¹⁾ „Cesare lo ama con distinta tenerezza, e lo uorebbe inalzato al Nicchio di grandezza maggiore di quella, che possiede. Le Corone delle Spagne, ò al meno alcuno dei Stati d'Italia sono g'oggetti della sua fortuna; e quando tutto dal destino le uenisse negato, il Tirolo douerebbe essere il suo naturale appanaggio.“ Finalrelation Carl Ruzini's vom Jahre 1699 bei Fiedler, Die Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Oesterreich im 17. Jahrhundert 2, 393.

²⁾ Bei Fiedler, Venezianische Relationen a. a. O. vergißt Ruzini nicht hinzuzufügen: „Il Rè (Joseph) però non uedrebbe uolontieri il riparto, ne che cadesse l'obligo d'alcuna diuisione sopra l'Heredità de' Paterni Domini.“

Josef nach langem Markten zu den österreichischen Ländern Mailand für die Zukunft verschreiben lassen,¹⁾ und sollte sich nun für einen leicht möglichen Fall — die kriegerischen Ereignisse auf der iberischen Halbinsel ließen das Ziel der Erwerbung Spaniens für den Erzherzog noch in weiter Ferne erblicken — Tirols, des Verbindungsgliedes mit Italien, entäußern? Nach langem Weigern hatte er zur Ueberlassung Spaniens an Karl seine Zustimmung gegeben: sollte er jetzt darüber hinaus dem Bruder auch noch eines oder mehrere der Erbländer reserviren, für den Fall, daß die Expedition mißlang? Sollte er einer Verfügung seinen Beifall geben, welche ihn im eigenen Interesse zu den größten Opfern zwang, um Karl in Spanien zu unterstützen und vom Hause fern zu halten?

Endlich mag wol eine PreSSION, der er sich nicht gut entwinden konnte, Josef genöthigt haben, nachzugeben. Der Kaiser hat den Gedanken, seinen jüngeren Sohn für den Fall, daß sich das spanische Unternehmen zerschläge, mit einem Erblande auszustatten, mit sich herumgetragen, bis er in den ersten Monaten des Jahres 1705 das Ende seiner Tage kommen sah. Da mochte er sich mit seinem Herzenswunsche nochmals an Josef gewendet und dieser als den letzten Willen seines sterbenden Vaters respektirt haben, was er bisher als eine störende politische Maßregel mit Eifer bekämpft hatte. Am 26. April 1705 läßt Leopold durch den Freiherrn von Seillern sein Testament abfassen, um — wie es im Eingange heißt — „mit Einwilligung Unserer geliebten Erstgeborenen Sohnes des Römischen Königs Ldb. zu verfügen, was zu bequemerer fortpflanzung guter Einigkeit in Unserm Durchleüchtigsten Erzhauß auch künftiger mehrerer versorgung Unserer herzlichsten Gemahlin der Römischen Keyserin Maytt, Unserer geliebten zweyten Sohns des Königs in Spanien und Unserer geliebten Dreyen Töchter Ldb. gereichen kann.“²⁾ Damit ist der Inhalt des Testaments im Wesentlichen angedeutet.

¹⁾ Siehe oben S. 13, Num. 1.

²⁾ Am Schlusse erklärt der Kaiser abermals, er habe dies alles „mit Unserer geliebten Sohns des Römischen Königs Ldb. vorgangener Einwilligung und nachfolgender genehmhaltung verordnet“.

Der erste Abschnitt enthält Bestimmungen über den Unterhalt der Kaiserin: jährlich hundertfünfzigtausend Gulden Zeit ihres Lebens und für ein Jahr nach ihrem Tode zur Tilgung allfälliger Schulden. Ein zweiter Theil, der im Folgenden noch nähere Beleuchtung finden soll, beschäftigt sich mit dem jüngeren Sohne Karl, während ein dritter die Versorgung der Prinzessinen zum Gegenstande hat. Für die Letzteren soll die Kaiserin und nach deren Tode die Gemahlin Josef's sorgen; sie erhalten zu diesem Zwecke für jede der Töchter, solange diese ledig bleiben, jährlich die Summe von zwanzigtausend Gulden angewiesen. Bei ihrer Verheirathung werden dieselben dem Herkommen des Hauses gemäß ausgestattet. Am Schlusse trägt Leopold dem römischen Könige „zum allerbeweglichsten“ auf, das in Zeiten hoher Noth entlehnte Kirchen Silber nach möglichsten Kräften und ehestens zurückzuerstatten. Nur der zweite Abschnitt der Urkunde, welcher sich mit Karl beschäftigt, kann hier interessiren. Darin ist demselben und seinen „ehelich gebohrnen Männlichen Leibs-Erben zu Ihrem Antheil oder abfertigung“ die Graffschaft Tirol sammt den einverleibten oder zugewandten schwäbischen und vorderösterreichischen Ländern zugesprochen für den Fall, daß der Frieden keines der spanischen Königreiche bringen sollte. Dem römischen Könige bleibt das „jus belli, pacis et foederum“, der ungehinderte Durchzug und die Abhandlung der Reichsangelegenheiten, diese jedoch nur im Einvernehmen mit dem „jedemahligen Besitzer, Inhaber und Regent sothaner Ober- und Vorder-Österreichischer auch Schwäbischer Landen“, gewahrt. Nach dem Tode Karl's und dem Aussterben seiner männlichen Nachkommen fallen die Länder wieder an den römischen König und seine „ehelich geborne Erben“ zurück. Dagegen soll „bey abgehendem Unseres Erstgebornen Sohns Liebden Ehelichen Mannstamm, welches Gott ebenmäßig mildiglich abwenden wolle, Unseres andern Sohns Liebden und Ihren Ehelichen Männlichen Descendenten Ihr Erbrecht unverlezt bleiben und in iedwedem der beyden unverhofften Fällen die alsdan etwo vorhandene unversorgte Eheliche Töchter nach Unseres Erzhauses löblichem herkommen gehührend verjorgt und ausgestattet werden“.

Dieser letzte Passus hat den Verfasser der schon mehrfach erwähnten Abhandlung über die pragmatische Sanction zu dem Schlusse veranlaßt, es habe das Pactum mutuae successionis vom Jahre 1703 in Hinsicht der Frauenerbfolge durch das Testament seine Geltung verloren, und es sei nach dem letzteren „die weibliche Nachkommenchaft vom Throne unbedingt ausgeschlossen und lediglich an Apanagen gewiesen.“¹⁾ Es verlohnt sich, hier näher zuzusehen.

Widermann begreift nämlich unter den „alsdan etwo vorhandenen Ehelichen Töchtern“ die weibliche Descendenz beider Söhne Leopold's I.²⁾ Mit Unrecht. Jene Stelle läßt lediglich eine Deutung auf die Töchter Karl's, beziehungsweise seiner männlichen Nachkommen, zu. Denn was ist in dem ersten „der beyden unverhofften fällen“ bestimmt? Es solle „nach abgang Unfers Geliebten Sohns des Königs in Spanien Liebden (als Herrn von Tirol und Vorderösterreich) Ehelichen Mannstamms . . . alles insgesampt, nichts ausgehieden, auf Unfers Geliebten Erstgebornen Sohns des Römischen Königs Liebden und Ihre Ehelich

¹⁾ Widermann a. a. O. 2, 20. Wenn wir hier überdies dem Bedenken begegnen, ob man es wol in dem Testamente wirklich mit einer von Leopold unterzeichneten und damit rechtsgiltigen Urkunde oder nur mit dem Entwurfe zu einer solchen zu thun habe, so ist daselbe schon durch das oben (S. 8) citirte Zeugniß des venezianischen Gesandten Dolfin aus dem Wege geräumt und überdies durch den Umstand entkräftet, daß man den Ständen im Jahre 1720 doch wol nur rechtskräftige Dokumente und nicht unausgeführt gebliebene Konzepte vorgelegt haben wird. Ueberdies finden sich die Bestimmungen des Testaments, soweit sie die Versorgung der Kaiserin und ihrer Töchter, den Jahresgehalt Karl's und die Restitution des Kirchen silbers betreffen, in einem Dekrete an die Hofkammer vom 8. Mai 1705 (exp. 20. August 1708) wieder. (Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.)

²⁾ A. a. O. 2, 23: „In dem soeben citirten Schriftstücke ist nämlich den beim Aussterben des Mannstammes „etwa vorhandenen, unverorgten, ehelichen Töchtern“ bloß die nach des Erzhauses Herkommen ihnen gebührende Versorgung und Ausstattung verheißen. Daß dieselben je den Thron besteigen könnten, ist darin weder gesagt noch vorgesehen.“ Die Frage, in wessen Händen dann wol die Autorität gelegen haben müßte, deren Aufgabe es war, die Frauen zu versorgen, hat sich Widermann nicht gestellt.

geborne Erben wiederumb zurückfallen“, und somit auch an seine Töchter. Es ist dieselbe Bestimmung, der wir in gleicher Fassung auch im „Pactum“ begegnen, wo es heißt: „tum (d. i. wenn Karl III. von Spanien sammt seiner männlichen Descendenz mit Tod abgeht) tota Monarchia Hispanica omniaque illi connexa seu subjecta Regna et Provinciae ad Nos Filiumque Nostrum Primogenitum ejusve superstites liberos et descendentes legitimos . . . revertantur“. Daß unter den letztgenannten auch die Töchter Josef's zu verstehen sind, ist schon früher dargethan und noch niemals angezweifelt worden. Was hier für den König gilt, gilt dort im Testamente für den Erzherzog als Herrn der tirolischen und vorderösterreichischen Länder, und wer die Fassung im „Pactum“ unbestritten läßt — wie Wiber- mann doch thut — wird auch die des letzten Willens nicht anfechten dürfen.

Für den zweiten Fall (Tod Josef's und seine männlichen Erben) beruft das Testament den karoliniſchen Mannsstamm zur Nachfolge. Deutlich und zum Unterschiede von der vorhergehenden, die sämmtlichen Erben Josef's betreffenden Bestimmung ist hier nur von „Ehelichen Männlichen Descendenten“ Karl's die Rede. Was mit den Frauen zu geschehen habe, wird besonders festgesetzt: es solle für sie gebührend gesorgt werden. Und wieder finden wir im „Pactum“ den analogen Fall, ja fast dieselben Worte wieder: „Sin contra accideret . . . ut filius Noster Primogenitus Rex Romanorum Josephus sine liberis masculis ex legitimo matrimonio genitis fato fungeretur, vel in illius Posteris per lineam masculinam Descendentes Mares legitimi deficerent, tunc Filius Noster Rex Carolus aut qui tum supererunt ex eo per lineam masculinam prognati legitimi mares . . . succedent, et ratione foeminarum superstitem id observandum erit, quod in proximo casu constitutum est“. Die nächstvorhergehende Bestimmung aber, auf die hier verwiesen wird, betrifft nur die Töchter Karl's: „ut si legitimas foeminas ex Filio Nostro Rege Karolo III. ejusve descendentibus legitimis superesse contingeret, iis debito modo prospiciatur, prout in Domo Nostra hactenus moris fuit“¹⁾. Demnach sind auch

unter jenen „foeminae superstites“ nur die weiblichen Nachkommen Karl's zu verstehen, und Widermann selbst hat sie auch richtig auf „die den König von Spanien etwa überlebenden Töchter desselben“ gedeutet.

Wo bleibt hier Raum zur Unterscheidung? Wir erkennen eine völlige Gleichheit der Bestimmungen im „Pactum“ mit denen des Testaments bis aufs Wort. Sene Stelle des letzteren, welche die Frauen an Apanagen weist, kann — wie im Vertrage von 1703 — nur auf Karl's Töchter Anwendung finden und ihre Bedeutung nur die folgende sein: Anspruch auf Tirol und Vorderösterreich hat für den Fall, daß Karl in Spanien sich nicht zu behaupten vermag, nur der Mannsstamm der karolinischen Linie, bei dessen Aussterben die Wiedervereinigung mit den übrigen Erbländern in den Händen der Linie Josef's erfolgt; die Töchter Karl's und ihre Descendenz können kein Erbrecht auf jene Gebiete geltend machen, sie werden anderweit versorgt; ebenso, wie sich von selbst versteht, wenn der Mannsstamm der eigenen Linie zur Herrschaft in dem gesammten österreichischen Ländergebiete gelangen sollte.

Allerdings wird angeführt werden können, daß, während das „Pactum mutuae successionis“ deutlich das Nachfolgerecht der weiblichen Descendenz des Königs von Spanien (nach derjenigen Josef's) betont, in der späteren letztwilligen Verfügung kein Wort darüber verloren wird. Ist aber damit — wie Widermann will — jene Bestimmung, welche auch den Töchtern Karl's ihr Erbrecht wahrt, null und nichtig geworden? Gewiß nicht. Erklärt doch der Eingang zum zweiten Abschnitte des Testaments, daß es bei allen zwischen Josef und Karl „mit ihrem beyderseitigen belieben der Theilung und Erbfolge halber auch sonsten aufgerichteten verordnungen“ zu verbleiben habe. Darnach brauchten wol nicht alle die Festsetzungen des „Pactum“ hier wiederholt zu werden; darum verloren sie wol auch ihre Kraft nicht, wenn sie hier nicht wiederholt wurden. Gibt sich doch der zweite Abschnitt des Testa-

¹⁾ Vgl. oben S. 13.

menten ausdrücklich nur als Zusatzbestimmung zum „Pactum“. Und von all dem abgesehen würde gewiß niemand Antwort geben können auf die Frage, worin die zwingenden Umstände zu suchen wären, die Leopold I. vermocht hätten, seinen vor kaum zwei Jahren in der bindendsten Form zum Ausdruck gebrachten Grundfassen jetzt untreu zu werden.

Nein, den Festsetzungen des Thronfolgestatuts von 1703, soweit sie das Frauenerbrecht angehen, wird durch das Testament nicht derogirt. Es ist vielmehr die gleiche Ordnung der Succession hier wie dort, mochte sich die habsburgische Secundogenitur in Tirol oder in Spanien etabliren: der Vorrang der männlichen vor der weiblichen Descendenz, das vorwaltende Recht der Erstgeburt und damit in Sachen der Frauenerbfolge der Vorrang der Töchter des Erstgeborenen vor denen des jüngeren Kaisersohnes.¹⁾

Wenige Tage, nachdem sein letzter Wille urkundlich aufgesetzt

¹⁾ Bidermann a. a. O. 2, 23 knüpft an seine im Texte als irrig erwiezene Anschauung über das Verhältniß der beiden Urkunden zu einander den Versuch einer Erklärung des Widerspruchs zwischen dem Notariatsinstrumente von 1713 und dem „Pactum“ (vgl. oben S. 6, Anm. 3): „Meines Erachtens bezweckte die feierliche Erklärung, welche Karl VI. am 19. April 1713 zu Protokoll gab, nebst dem Amsturze dessen, was das „Pactum mutuae successionis“ vom 12. September 1703 in Ansehung der weiblichen Descendenz verfügt hatte, auch noch die Annulirung des Testaments vom 26. April 1705, dessen gleichwol darin keine Erwähnung gemacht werden durfte, weil es zu den geheim gehaltenen Familienpapieren gehörte. Denn es wäre sonst geradezu unbegreiflich, wie Karl VI. sich darin zur Begründung der von ihm eingeführten Thronfolgeordnung auf eine Willensmeinung seines Vaters, die das gerade Gegentheil besagt, berufen mochte. Auch ist nicht zu übersehen, daß die Willensmeinung K. Leopold's I. vom Jahre 1703 wirklich die Form eines zwischen seinen beiden Söhnen als (eventuellen) Stiftern zweier Linien geschlossenen „Pactum mutuae successionis“ hat, durch welches Karl sich vertragsmäßig zu Gunsten der Töchter seines Bruders gebunden wußte. Lag unter solchen Umständen in der Auslegung, die er diesem „Pactum“ gab, nicht eine Herausforderung, welche nur dann riskirt werden konnte, wenn seine Nichten um den sehr problematischen Preis einer eventuellen Bevorzugung erst noch zu gebärender Prinzessinen sich dadurch von der Sorge befreit sahen, welche jenes Testament ihnen bereitere? Die Reihenfolge der weiblichen Successionen kam einer solchen, allen weiblichen

worden war, starb Kaiser Leopold, am 5. Mai 1705. Sechs Jahre später sein ältester Sohn Josef I., zwei Töchter, keinen männlichen Erben hinterlassend. Und noch immer war die Frage, wer in Spanien Herr sein sollte, nicht gelöst; noch tobte der Kampf, als der Tod des Bruders Karl aus der Ferne nach Hause rief. Damit war die letztwillige Verfügung Leopold's, soweit sie sich auf den jüngeren Sohn bezog, gegenstandslos geworden und hatte mit ihrer Voraussetzung — daß der Krieg noch vor dem Eintritt Josef's oder seiner eventuellen männlichen Erben in jener für Karl ungünstigen Weise zu Ende ging — auch ihre Geltung eingebüßt. Dagegen trat jetzt das Thronfolgestatut vom Jahre 1703, welches für den eingetretenen Fall vorsorgte, allein in Kraft. Rechtsgiltig in allen seinen Bestimmungen, bildete es nunmehr die Grundlage für das Frauenerbrecht im Gesamtgebiete der österreichischen Länder, den Ausgangspunkt für die Festsetzungen der pragmatischen Sanction. Des Kaisers eigenes Verhalten bestätigt dies. Nicht nur empfiehlt er im Jahre 1713 seinen Råthen, an jenem Vertrage festzuhalten, er kleidet auch, wo sein absoluter Wille sich zu Gunsten seiner eigenen Töchter von dem früheren Uebereinkommen scheidet, denselben in die Form einer Paraphrase des „Pactum mutuae successionis“.

Wie weiterhin durch die Zustimmung der Stånde aus dem Hausgesetze ein Staatsgesetz geworden ist, fällt außerhalb des Rahmens dieser Betrachtung.

Abkömmlingen des Hauses Habsburg drohenden Gefahr gegenüber erbt in zweiter Linie in Betracht. Für Karl VI. war indessen auch diese Reihenfolge eine Sache von Wichtigkeit, und um die durch das mehrerwåhnte Testament zertrümmerte Basis dafür wieder herzustellen, griff er auf eine Urkunde zurück, auf die er sich sonst nimmermehr berufen haben würde.“ All das bedarf wol nach der bisherigen Erörterung keiner besonderen Widerlegung.

A. Das Pactum mutuae successionis.

(12. September 1703.)

I.

Nos Leopoldus Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator, Semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae etc. Rex, Archi-Dux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Lucemburgi ac superioris et inferioris Silesiae, Wirtembergae et Teckae, Princeps Sueviae, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviae, Moraviae, superioris et inferioris Lusatiae, Comes Habsburgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi et Goritiae, Landgravius Alsatiae, Dominus Marchiae Slavonicae, Portus Naonis et Salinarum. Manifestum facimus et ad futuram memoriam testamur, transferentibus Nobis hodie una cum dilectissimo Filio Nostro Primogenito serenissimo Rege Romanorum et Hungariae Josepho in alterum Filium Nostrum charissimum serenissimum Archi-Ducem nunc Regem Hispaniarum et Indiarum Carolum Tertium Monarchiam Hispanicam morte serenissimi quondam et potentissimi Caroli Secundi Hispaniarum Regis pietissimae recordationis ad Nos devolutam, nihil magis in votis esse, quam ut totius christiani orbis bono constans inter omnes Posteris Nostros utriusque lineae ex ambobus Filiis Nostris proditurae concordia nullis controversiarum aut dissensionum turbiniibus convellenda perpetuo conservetur, Nosque saluberrimo huic scopo obtinendo inprimis necessarium duxisse, quae Nostra omnium circa mutuae successionis ordinem mens semper fuerit et adhuc sit apertius edicere, et ad eam jugiter sequendam Nos Nostramque sobolem quam firmissime obstringere. Id vero acturi non jam usitatum hactenus in Hispania successionis modum immutabimus, sed ejus potius immutationem ex spontanea cessione Hispanicae Monarchiae juxta hujus leges post Nos Filio Nostro Primogenito serenissimo Regi Romanorum Josepho Ipsiusque Posteris ante alterum Filium Nostrum serenissimum Regem Carolum Illiusque Posteris debitae resultantem aliquatenus restringemus, remque adeo universam ita ordinabimus, ut et communibus Europae votis satisfaciamus, et per aequalem utrinque successionem Filii Nostri Primogeniti progeniem ad promptius obsequium facilius permoveamus, ac proinde utramque lineam arctius uniamus, maximam denique ansam seu occasionem similium, quibus orbis pene universus et olim saepe agitatus fuit et nunc concutitur, malorum rursus concitandorum, quantum in Nobis est, radicitus praecidamus. Declaramus ¹⁾ igitur secundum iuram ante Hispanicae Monarchiae cessionem et in ipsa cessione uti primariam conditionem repetitam conven-

¹⁾ Hiermit beginnt, was J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht 12, 418, vom Texte des „Pactum“ mittheilt.

tionem, statuimus atque ambobus serenissimis filiis Nostris iterum volentibus, adsentientibus et acceptantibus, hanc Deo prosperante in omne aevum valituram legem dicamus, ut in Hispanicae Ditionis Regnis et Provinciis aequae ac in aliis Nostris Regnis et Provinciis Haereditariis successio marium sanguinis Nostris per lineam masculinam ex legitimo matrimonio progenitorum, non legitimorum, omnibus foeminis earumque descendantibus maribus et foeminis, cujuslibet lineae sint aut gradus, aeternum praeferatur, atque inter successuros Primogeniturae ratio perpetim observetur, initio sic succedendi in ditionibus penes Filium Nostrum Primogenitum Regem Josephum permanentibus ab illius filiis maribus, in iis vero, quae Secundogenito Nostro Regi Carolo Tertio cessae sunt, ab hujus prole mascula capiendo, eodemque ordine, donec per Dei gratiam utrinque mares per lineam masculinam ex legitimo matrimonio prognati extabunt, in ambabus lineis continuando. Si vero, quod Deus avertat, aut Filius Noster charissimus Rex Carolus Tertius sine liberis masculis ex legitimo matrimonio procreatis decessurus esset, aut horum posterius masculi legitimi per lineam masculinam descendentes, sive superstitibus descendantibus foeminis earumve liberis maribus et foeminis sive iis deficientibus, quandocumque extinguerentur, tum tota Monarchia Hispanica omniaque illi connexa seu subjecta Regna et Provinciae ad Nos Filiumque Nostrum Primogenitum ejusve superstites liberos et descendentes legitimos, non legitimatos, juxta receptum et nunc denuo stabilitum in Domo Nostra Augusta succedendi ordinem protinus revertantur, ita tamen, ut si legitimas foeminas ex Filio Nostro Rege Carolo Tertio ejusve descendantibus legitimis superesse contingeret, iis debito modo prospiciatur, prout in Domo Nostra hactenus moris fuit. integro etiam illis jure, quod deficientibus Nostrae stirpis maribus legitimis et, quae eas ubivis semper praecedunt, Primogeniti Nostris foeminis, juxta primogeniturae ordinem quandocumque competere poterit. Sin contra accideret, quod Divina bonitas pariter prohibeat, ut Filius Noster Primogenitus Rex Romanorum Josephus sine liberis masculis ex legitimo matrimonio genitis fato fungeretur, vel in illius Posteris per lineam masculinam Descendentes Mares legitimi deficerent, tunc Filius Noster Rex Carolus aut qui tum supererunt ex eo per lineam masculinam prognati legitimi mares, non legitimati, juxta ordinem Primogeniturae in omnibus quoque Nostris aliis Regnis et Provinciis haereditariis eo usque a Filio Nostro Primogenito ejusve Posteris maribus legitimis possessis succedent, et ratione foeminarum superstitum id observandum erit, quod in proximo casu constitutum est, harum omnium et procedentium ex iis marium utriusque stirpis successione in cunctis Nostris Posterorumque Nostrorum in Regnis, Provinciis et Ditionibus quibuscumque post omnes utrinque mares per lineam masculinam Descendentes legitimos, quolibet gradu sint aut cujuscumque lineae, semper rejecta. Interea vero nec ipse Filius Noster

Rex Carol s nec illius liberi aut Posteris qualescunque sive appanagii vel alimentorum sive quovis alio nomine seu praetextu quicquam aliud sive a Nobis sive a Filio Nostro Primogenito ejusve Posteris petere vel praetendere poterunt aut debebunt, sed amplissima Monarchiae Hispanicae cessione et translatione contenti sint, et tam ille quam qui illi successuri sunt Reges Filiis et fratribus filiabusque et sororibus suis ipsi provideant. Idemque de Filio Nostro Rege Josepho, Ejusque Posteris ratione Monarchiae Hispanicae cessae dictum intelligetur, salvo ubivis Sac. Rom. Imperii Romanorumque Imperatorum et Regum in eas, quae ab Imperio dependent, Provincias Ditiones et loca notorio jure. Per hoc autem nulli alii conventioni, dispositioni, legi aut consuetudini inclytae Domus Nostrae Ejusve subditorum Regnorum vel Provinciarum, dummodo hodiernae Nostrae cessioni seu translationi ejusque quas posuimus perpetuis et necessariis conditionibus non adversentur, atque propterea eatenus abolitae sint, ullatenus derogatum esto, sed in aliis capitibus ejusmodi conventiones dispositiones leges et consuetudines plenum et perfectum suum robur omnino retineto.¹⁾ In horum omnium evidentiorum fidem et validitatem Nos una cum serenissimo Romanorum Rege Josepho praesentes hasce paginas simul cum Cessionis Instrumento velut ejus principem partem manibus Nostris subscriptas, sigillis Nostris verboque Imperiali et Regio, ac jure jurando corporaliter praestito, pro Nobis omnibusque Posteris Nostris firmavimus, atque charissimo Filio Nostro serenissimo Regi Carolo Tertio Hispaniarum, recepto ab Eo vicissim alio acceptationis instrumento, cui hae quoque tabulae insertae sunt, tradidimus utrinque aeternis temporibus observandas, non obstantibus sed abrogatis et prohibitis omnibus oppositionibus, exceptionibus et beneficiis scontrariis Pontificiis, Imperialibus, Regiis, Provincialibus et legitimis quibuscunque ubicunque et quomodocunque nunc competentibus aut imposterum emergentibus vel quandocunque movendis seu allegandis. Actum praesentibus praecipuis Aulae Nostrae Caesareae Proceribus aliisque Consiliariis Sanctioris Nostris Consilii status, Viennae die duodecima Mensis Septembris, Anno a Nativitate Dominica supra millesimum septingentesimo tertio, Regnorum Nostrorum Romani quadragesimo sexto, Hungarici quadragesimo nono, Bohemici vero quadragesimo septimo. Et

Nos Josephus Dei gratia Romanorum ac Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae etc. Rex, Archi-Dux Austriae, Dux Burgundiae Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Lucemburgi ac superioris et inferioris Silesiae, Wirtembergae et Teckae, Princeps Sueviae, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviae, Moraviae, superioris et inferioris Lusatae, Comes Habsburgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi et Goritiae, Land-

¹⁾ Mit „retineto“ schießt der Abdruck bei Mejer, a. a. S.

gravius Alsataiae, Dominus Marchiae Slavonicae, Portus Naonis et Salinarum. Profitemur omnia, quae isthoc Instrumento continentur, ab Augusto Imperatore Domino et Parente Nostro benignissimo pro summa sua prudentia et Paterno in gentem suam amore Nobis Nostroque fratre charissimo serenissimo Rege Carolo Hispaniarum convenientibus enixeque rogantibus et lubentissime acquiescentibus disposita esse, ad ea etiam exequenda et propugnanda Nos Posterisque Nostros verbo Regio jureque jurando corporali et omni firmiori, quo fieri queat, ratione devincimus adjuncta seu repetita plenissima renunciacione et abolitione omnium jurium et effugiorum contrariorum supra descripta vel alias necessaria testimonio harum literarum a Nobis subscriptarum et sigillo Nostro munitarum, Loco die et anno commemoratis.

Leopoldus ^m_p L. S. pend.

Josephus ^m_p L. S. pend.

Praesentes fuere celsissimi Dominus Ferdinandus Princeps a Schwarzenberg, Aulæ Augustae Imperatricis Supremus Praefectus, aurei velleris Eques. Dominus Carolus Otto Theodorus Princeps a Salm Aulæ Serenissimi Regis Romanorum Supremus Praefectus, ac Dominus Antonius Florianus Princeps a Liechtenstein, Aulæ Serenissimi Regis Hispaniarum Supremus Praefectus, aurei velleris Eques. Illustrissimi et Excellentissimi Dominus Ferdinandus Bonaventura Comes ab Harrach, Supremus Aulæ Caesareae Praefectus, aurei velleris Eques. Dominus Wolfgangus Comes ab Oetting, Excelsi Consilii Imperialis Aulici Praeses. Dominus Joannes Franciscus Comes a Würben, Sac. Caes. Majestatis uti Regis Bohemiae Supremus Cancellarius, aurei velleris Eques. Dominus Henricus Franciscus Princeps de Fundis, Comes a Mansfeld, Supremus Sacri Cubiculi Praepositus, aurei velleris Eques. Dominus Dominicus Andreas Comes a Kauniz, Sac. Rom. Imperii Pro-Cancellarius, aurei velleris Eques. Dominus Julius Fridericus Comes Buceleni, Caesareae Aulæ Cancellarius. Dominus Joannes Fridericus Liber Baro a Seilern, et Dominus Franciscus Moles Dux de Pereti, omnes Sac. Caes. Majestatis Consilarii status.¹⁾ In fidem veritatis nomen meum subscripsi, ac sigillum meum apposui Sac. Caes. Majestatis Consiliarius Aulicus,

¹⁾ Es verdient bemerkt zu werden, daß die Anzahl der Mitglieder des Staatsraths, welche hier als Zeugen fungiren, eine viel geringere ist als die der zu dem Cessionssakte zugezogenen. Von den 35 Zugen, die am Schlusse der Abtretungsurkunde genannt werden, treffen wir hier nur elf wieder an; es fehlen u. A. die beiden ungarischen Prälaten: Cardinal Kolloniz und Christian August von Sachsen-Weiz, Erzbischof und coadjutor von Gran; auch der Prinz Eugen, der am selben Tage bei dem Abtretungssakte unter den Anwesenden aufgeführt erscheint, ist hier nicht genannt. Man wird aber kaum eine andere Vermuthung dießfalls aufstellen können, als die, daß man um die Sache leichter als Geheimniß zu bewahren möglichst wenig Personen in's Vertrauen zu ziehen für gut fand.

Secretarius status et Referendarius atque autoritate Caesarea et Archiducali Creatus Notarius Publicus, qui omnia haec fieri praesens audivi et vidi ego

L. S.

Joannes Ignatius Albrecht
ab Albrechtsburg.

II.

Nos Carolus Tertius Dei gratia Rex Castellae, Legionis, Arragoniae, utriusque Siciliae, Hierosolymarum, Navarrae, Granatae, Toleti, Valentiae, Galleciae, Majoricae, Minoricae, Seviliae, Sardiniae Cordubae, Corsicae, Murciae, Giennae, Algarbiae, Algezirae, Gadium, Insularum Canariarum, Indiarum Orientalium et Occidentalium, Insularumque et Terrae Firmae Maris Oceani etc. Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Mediolani, Athenarum et Neopatriae, Comes Habsburgi, Flandriae, Tyrolis et Barcinonis, Cantabriae et Molinae Dominus. Notum facimus omnibus praesentibus et futuris. Cum Serenissimus Potentissimus et Invictissimus Princeps Dominus Leopoldus Romanorum Imperator Semper Augustus, Dominus et Parens Noster Amantissimus et summa veneratione colendus una cum Serenissimo Principe Domino Josepho Romanorum et Hungariae Rege, Fratre Nostro Charissimo, pro Eorum benigna et benevola in Nos propensione hereditario jure sibi delatam morte Serenissimi quondam et Potentissimi Domini Caroli Secundi Hispaniarum et Indiarum Regis pietissimae recordationis Hispanicam Monarchiam, simulque Belgium Catholicum antiquum Inclytae Domus Nostrae Patrimonium in Nos transtulerit, tenore modo et conditionibus sequentibus:

(Folgt die wörtliche Wiedergabe des Cessioninstrumentes und der eben mitgetheilten Nachfolgerkunde, mit Hinweglassung der Zeugennamen und der Wahrheitsbefähigung Albrecht's.)

Nos cum cessionem ipsam tum additas condiciones gratissimo animo acceptasse, sicut hisce acceptamus, pro Nobis et omnibus Posteris Nostris Regio Verbo promittentes et tactis Sacro-Sanctis Scripturis jurantes, Nos et Ipsos omnia et singula accuratissime custodituros et optima fide impleturos, illis nunquam contra-ituos, aut ut ab aliis contraeatur passuros, et si quae ulterior aut iterata vel saepius repetita licet non necessaria confirmatio a Nobis Posterisque Nostris quibuscunque Nostrisque Regnis et Provinciis quandocunque postuletur, eam quoque daturus, et ut quam sollemnissime expediatur curaturos esse, omni qualicumque tergiversatione, generali vel speciali exceptione, restitutione et absoluteione cujusvis Ecclesiasticae aut Saecularis potestatis etiam Pontificiae aliisque beneficiis contrariis quibuscunque perpetuo exclusis. Ita Nobis Posterisque Nostris Summa Divinitas semper propitia sit, uti cupimus felicissimis et florentibus Regnis et Provinciis a Serenissimis Parente et Fratre Nobis ea fiducia

ultra concessis. Actum praesentibus praecipuis Caesareae Aulae Proce-
ribus aliisque Suae Majestatis Consiliariis Sanctioris Consilii Status.
Viennae die duodecima mensis Septembris, anno a nativitate Christi
Domini et Salvatoris Nostri supra millesimum septingentesimo tertio,
Regnorum Nostrorum primo.

Carolus m^o/p. L. S. pend.

(Hieran schließen sich die Namen der Zeugen und die Beglaubigungsklausel Albrecht's
von Albrechtsburg ebenso wie in dem sub I. mitgetheilten Hauptinstrumente.)¹⁾

B. Das Testament Kaiser Leopold's I. ²⁾

(26. April 1705).

Wir Leopold von Gottes gnaden Erwehltter Römischer Keyser, zu allen
zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien,
Croatien und Slavonien etc. König, Erzherzog zu Osterreich, Herzog zu Bur-
gund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnthten, zu Crain, zu Tiengenburg, zu
Wirtenberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des
Heyl. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider-Laufniß,
gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görz,
Landgraff im Elsaß, Herr auf der Windischen March, zu Portenau und zu
Salins etc.

Thun kund allen, welche es angehet, daß Wir reifflich betrachtet, nicht nur
wie ungewiß die stund des Tods ins Gemein seye, sondern mit was schweher
Krankheit des Leibs der Allweisse Gott Unß izeo abermahls heimbesuchet, und
daß dadurch Seine unendliche Güte Unß mild-väterlich erinnern, zugleich auch
verstand und Kräfteffen lassen wollen, zu Unserem in Seinen Händen stehenden
seligen Hinrid Unß ie länger ie besser zu bereitten, vorhero auch nebenst an-
deren Christ- Batter- Keyser- und Landsfürstlichen ermahn- und verordnungen
annoeh insonderheit zubesenden und mit Einwilligung Unserer geliebten Erb-
gebohrnen Sohnes des Römischen Königs Vd. zu verfüegen, was zu bequemerer
fortpflanzung guter Einigkeit in Unserm durchleüchtigsten Erzhauß auch künfftiger
mehrerer versorgung Unserer herzlichsten Gemahlin der Römischen Keyserin
Maytt. Unserer geliebten zweyten Sohns des Königs in Spanien und Unserer
geliebten dreyen Töchter V. V. Vd. gereichen kan. — Wir lassen demnach

¹⁾ Nach der oben Seite 12, Anm. 1 angeführten Stelle des Notariatsinstrumentes der
Sizung vom 19. April 1713 ist das Original der Zustimmungskurkunde Karl's III. in spanischer
Sprache abgefaßt, die hier gebotene lateinische Uebersetzung desselben wol nur für den Zweck
der Mittheilung an die Stände verfertigt worden.

²⁾ Die Schrift rührt von derselben Hand her, welche unter den Beilagen der Zuschrift
an die Stände auch das Codicill Ferdinand's II. vom 8. August 1635 kopirte. Auf der Rück-
seite die Worte: *reijfers Leopoldi letzter Wille dat. 26. april 1705.*

zu vorderst bey der mit Unserer herzlichsten Gemahlin Maytt. ¹⁾ errichteten Eheberedung es durchgehends bewenden, auffser deß wegen der von Ihrer Maytt. Unß ohnaußhörlich erwiesenen Treu und Liebe, auch für Unß beständig getragenen grossen sorgfalt und aus anderen erheblichen Ursachen Wir Ihren vorhin bestimmbten Jährlichen Wittiblichen Unterhalt zusamben auf Ein Hundert funffzig Tausend Gulden Rheinisch hiemit erstrecken, und wollen, daß solche Ihrer Maytt. alle viertheil Jahr zum voraus mit Siben und dreyßig Tausend funff Hundert Gulden aus denen geraitesten Geföllen, oder solchen Anweisungen, welche Sie selbstn wechlen, so lang Ihre Maytt. leben, und darüber noch ein Jahr nach Ihrem Todt zu abführung der etwa hinterlassenden schulden und beliebigen freyen vermachnißsen richtig und ohne allen abgang außgezahlt werden sollen. — Zwentens bleibt es wegen Unserß geliebten Sohns des Königs in Spanien Ld. gleicher gestalt durchaus bey allen Unsern zwischen Unserß geliebten Erstgebohrnen Sohns des Römischen Königs Ld. und Ihrer Ld. mit ihrem beyderseitigen belieben der Theilung und Erbfolge halber auch sonstn aufergerichteten verordnungen, und hoffen zu Gott, daß Seine Allmacht Ihrer Ld. zu der Unserm Erzhauß zuständigen und derselben von Unß übergebenen Spanischen Monarchie verhelffen, und Sie dabey handhaben werde, wie Seine Göttliche Milde Wir darumb immerhin inbrünstigt bitten. Wosern es aber Sein heyliger unerforschlicher Will wäre, daß Ihrer Ld. durch den Friden keines der Spanischen Königreichen bleiben und Wir nicht mehr im leben seyn solten, solchen und keines anderen Fals ist Unsere Väterliche Mein = und Ordnung, daß Ihrer Ld. für sich und Ihre ehelich gebohrne Mänliche Leibs = Erben zu Ihrem Antheil oder abfertigung so lang Unserß Erstgebohrnen Sohns des Römischen Königs Ld. Manstam wehret, Unser gefürstete Graffschafft Tyrol und einverleibte oder zugewante Schwäbische und Border = Österrichische Landen, auch alle andere gegenwertige und etwa wieder herbey bringende alte zugehörungen mit aller Landßfürstlichen Obrigkeit, Rechten, Gerechtigkeiten, Lehen, Lehenfällen, Einkünfften, Nutznießungen und Beschwerden, alßdan strack eingeraumet und denenelben gelassen, dabey auch Sie von Unserß geliebten Sohns des Römischen Königs Ld. und Ihren Nachfolgern Häupter = und Regierern Unsern durchleuchtigsten Erzhauses Wieder Männiglichen geschüzet werden sollen. Allein nehmen Wir darinn aus und behalten Unserß Sohns des Römischen Königs Ld. alß Haupt Unserß Erzhauses und Ihren Ehelichen Mannlichen Leibs = Erben, Ersten und fürnehmsten Regierenden Erzherzogen zu Österrich bevor das jus belli, pacis et foederum, wie auch den ungehinderten durchzug und die öffnung in und zu allen Ihren nothen, nicht minder die verhandlung der gemeinen Reichsachen, jedoch daß vor und bey vornehm = angeh = oder außrichtung der zu diesem vorbehalt gehörigen dingen auch der jedesmalige besizer, Inhaber und Regent sothaner Ober = und Border = Österrichischer auch

¹⁾ Ulcerose Magetane Theresie. Tochter des Kurfürsten Philipp Wilhelm von der Pfalz, Leopold's dritte Gemahlin; vermählt 14. Dezember 1676, gestorben 19. Januar 1720.

Schwäbischer landen zeitlich vernommen, und zwar nach des Haupts Unfers Erzhauses beschlus, dennoch, so viel möglich, mit beyderseitigem guten gefallen und in beyder Nahmen alles vollzogen werde. Es soll auch zu keiner zeit und auf keine weise von allen solchen landen, und was darzu gehöret, ichts was vereüffert, nach abgang Unfers Geliebten Sohns des Königs in Spanien Vbden Ehelichen Mannstammes aber, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, alles insgesambt, nichts ausgedehnet, auf Unfers Geliebten Erstgebornen Sohns des Röm. Königs Vbden und Ihre Ehelich geborne Erben widerumb zuruckfallen, hingegen auch im widrigen fall bey abgehendem Unfers Erstgebornen Sohns Vbden Ehelichen Mannstamm, welches Gott ebenmäßig mildiglich abwenden wolle, Unfers anderen Sohns Vbden und Ihren Ehelichen Mannlichen Descendenten Ihr Erbrecht unverlezet bleiben und in iedwederem der beyden unversehrt fällen die alsdan etwo vorhandene unversorgte Eheliche Töchter nach Unfers Erzhauses löblichem herkommen gebührend versorgt und ausgestattet werden. Wie aber die ganze Christenheit Ihrer darauf gegründeten freyheit halber zu wünschen und sich eüßerst zu bearbeiten hat, daß es zu dem unversehnen unglücklichen fall nicht komme, auf welche diese Unjere Übergab der Graffschafft Tyrol und zugehörungen gemeinet ist, also tragen Wir fürnehmlich zu Unfers Geliebten Sohns des Römischen Königs Vbden das beste vertrauen, belangen auch dieselbe darumb inständigst, Sie werden und wollen auch Ihres eigenen nutzens und zu erhaltung der von Unfern Ghorwürdigten Vorfordern auf Unß erwachsenen hoheit Unfers Erzhauses alle Ihre sorge und von Unß ererbende sowol des Heyligen Römischen Reichs, auch anderer Unjerer getreuen freunden und bundsgenossen kräften dahin anwenden, damit Ihres bruders Vbden viel mehr zu der Spanischen Monarchie bald gelangen und dabey gehandhabt, mithin nicht nur Unjere diesseitige Erb-Königreiche und landen voriger Berordnung gemäs unter einem Haupt völlig beyammen bleiben, sondern auch Ihre Vbden des Ihres bruders Vbden inmittelst bis zu erlangung eygener zu reichiger geföllen zu übermachen habenden und von Unß hiemit auf drey mal hunderttausend Rheinischer Jährlicher gulden jezenden unterhalts desto ehender befrehet werden mögen. — Drittens ist Unjere Meinung und befehl, daß nach Unserem tod Unjerer drey geliebter Töchter L. V. ¹⁾ bis zu Christfürstlicher enderung Ihres Stands bey Unjerer Herzgeliebtesten Gemahlin der Römischen Kayserin Mt. so lang Sie lebet bleiben und von derselben überall versorget, zu dem ende auch Ihrer Mt. über die ausgeworfene Einhundert fünfzig tausend gulden für jede jährlich zwanzig tausend gulden aus gewissen von Unfers geliebten Sohns des Römischen Königs Vbden dazu anweisenden geföllen gereicht, bey vorgehender Standsenderung auch nach Unfers Erzhauses herkommen Sie geziemend ausgestattet, und sowol alsdan, als wan vorhero

¹⁾ Maria Elisabeth, geboren am 13. Dezember 1680, im Jahre 1725 Statthalterin der Niederlande, gestorben am 26. August 1741, Maria Anna Josepha, geb. 7. September 1683, im Oktober 1708 vermählt mit König Johana V. von Portugal, gestorben am 31. Juli 1750, Maria Magdalena Josepha, geboren 26. März 1689, gestorben am 1. Mai 1743.

Eine oder mehr mit tod abgehen solten, diese Jeder zugelegte zwanzig tausend gulden Unserß Sohns des Römischen Königs Vbden als Haupt Unserß Erzhaupßes oder nachfolgenden Ersten und fürnehmsten Regierenden Erzherzogen wieder heimbsfallen solten. Nach Unserer herzgeliebtesten Gemahlin der Keyserin Mt. von Gott verhengendem todsfall aber wollen Wir Sie Unsere Töchter Unserer geliebtesten Schnur der Römischen Königin Vbden auf gleiche weise und gegen gleichmäßige Reichung jährlicher zwanzig Tausend gulden für Jedweder angelegentlichst empfohlen, noch im übrigen Unserß Geliebten Sohns des Römischen Königs Vbden gegen Unserer Gemahlin Seiner Frau Mutter Maytt. iederzeit getragener Kündlicher liebe, danckbahrheit und ehrerbietung, auch gegen Seines bruders und Schwestern L. L. Vbden beharrlich erwiesener brüderlicher neigung und ruhmwürdigster Großmüthigkeit ziehl oder maß gesetzt haben, daß Sie nicht noch der zeit, gelegenheit oder befindender nothdurfft Ihnen ein mehrers, wie es sich am besten schicket, gedeihen lassen mögen. Es ist endlich Unserß Geliebten Sohns des Römischen Königs Vbden bewußt, wasgeitalten Wir bei gegenwertigem Unserem und des wehrtesten Vatterlands nothstand gar daß Kirchenßilber zuentlehen getrungen worden, und wohin der wiedererstattung halber Wir Unß verpflichtet haben: seynd auch von Ihrer Vbden fattßamb gesichert, dieselben werden ohne Unjere erinnerung aus eigener frommigkeit und Gottesfürcht nach Unserm Christlichen abschied unvergessen seyn, daß solchem Unserem mehr Gott dan Menschen gethanem versprechen so geschwind es nach dem von Seiner barmherzigkeit verleyhenden frieden geschehen mag, ohne fehl oder auffschub gewiß nachgelebet werde. Wir haben gleichwol zu mehrerer entladung Unserß gewissens nicht umbgehen wollen, hievon als einer Unß höchst angelegenen sach in dieser Unserer letzten Verordnung austrückliche meldung zuthuen, und sothane ungesaumbte schuldigte vollstreckung Ihrer Vbden von neuem zum allerbeweglichsten aufzutragen, derofelben damit Unjeren Väterlichen seegen von innerstem herzen nochmahlen gebend, und umb dessen reiche erfüllung Gott demüthigst ansehend. — Alles dieses wollen Wir auß kräftigste und verbindlichste es seyn kan, aus Vatter= Keyser= und Landsfürttlicher Machtvollkommenheit mit Unjers geliebten Sohns des Römischen Königs Vbden vorgangener Einwilligung und nachfolgender genehmhaltung verordnet, noch dazu Unß an einige in gemeinen oder besonderen Rechten oder gewohnheiten vorgeschriebene zierlichkeit gebunden, sondern viel mehr in so weit alle solche Rechten und gewohnheiten von obiger Macht und Gewalt hiemit aufgehoben haben: Urkundlich Unserer eygenhändigen Unterschrift und fürgetruckten Keyserlichen kleinern Inßigls. Geben in Unserer Statt Wienn den Sechß und zwanzigsten Tag Aprilis, nach der guadenreichen Gebuhrt Unjers Heylands im Sibenzehenhundert und fuffften, Unjerer Reichs des Römischen im Sibenzehenzigsten, des Ungarischen im funffzigsten, und des Böheimischen im Neün und vierzigsten Jahr.

Und Wir Joseph von Gottes Gnaden erwehelter Römischer, und in Germanien, auch zu Hungarn, Dalmatien, Croatien und Slavonien etc. König, Erzherzog zu Osterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Crain, zu Luzenburg, zu Wirtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lautznitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elsaß, Herr uff der Windischen March, zu Portenau und zu Salins etc.

Bekennen öffentlich, daß alle vorbebeschriebene dinge von des Römischen Keyzers Unseres Hochgeehrtesten Herrn Vatters Maytt. mit Unserm gutem Willen und einstimmung gesetzet und verordnet worden: nehmen auch dieselbe sambt und sonders hiemit nochmahlen gehorjambt und freiwilligt auf und an, und versprechen bey Unserem königlichen und Erzherzoglichen Wort an Leiblichen Nydszitt denenselben trewlich nachzukommen, und alles noch und in denen außgetruckten fällen außs genaueste zu vollziehen und durch die Unjere volziehen zulassen, aller darwider streitender gemeiner oder besonderer Geist- oder Weltlicher behelff und gutthaten, wie die genant oder erdacht werden könnten, Unß zum feyerlichsten begebend. Zu dessen mehrerer bestättigung haben nebenst Unseres höchstgeehrtesten Herrn Vatters Maytt. Wir diese Ihre Keyser- Landsfürst- und Vätterliche von Unß bewilligte und angenommene verordnung mit eigener Hand unterschriben, und Unser königliches Insignial beytrucken lassen, jo gleichhehen an Dhr, Tag und Jahr, wie vorgemeldet.